Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 22 **Ansbach, 17.07.24**

Vollzug der Jagdgesetze sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug der Jagdgesetze sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
Widerruf der jagdrechtlichen Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-**Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarotstrahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen sowie künstlicher Lichtquellen in Verbindung mit einem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Gebiet des Landkreises Ansbach**

Gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Ansbach folgende für den Landkreis Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1.) Die am 22. Mai 2020 durch das Landratsamt Ansbach erlassene Allgemeinverfügung zur Erlaubnis der Verwendung von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen und Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, zur Jagdausübung auf Schwarzwild wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2.) Für diese Allgemeinverfügung werden keinen Kosten erhoben.

Hinweis:

Die Zulässigkeit des Einsatzes von künstlichen Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zur Jagdausübung auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild sowie Nutria ergibt sich seit 17. Mai 2024 aus § 11a der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG).

Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung können im Schaukasten am Fußgängerzugang zum Gelände des Landratsamtes Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Ansbach, den 09. Juli.2024

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat